

## Erstes Capitel.

Vom Verhalten einiger Personen, wenn ein Vater stirbt, der unmündige Kinder hinterlassen.

### §. 1.

Stirbt jemand, der unmündige Kinder hinterläßt, so müssen den Todesfall folgende Personen derjenigen Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirk oder Gerichten er erfolgt, sogleich anzeigen. Nämlich:

- 1) Die Wittwe, oder
- 2) die nächsten Verwandten, von welchen Personen keine auf die andere warten oder sich verlassen darf; sondern es muß ein jeder den Todesfall sogleich selbst anzeigen, wenn es nicht schon von jemand anders geschehen seyn sollte. Sind nun die Mutter oder Verwandten nicht vorhanden oder zugegen, so muß den Todesfall ferner anzeigen:

- 1) der Hauswirth
- 2) die Hausgenossen
- 3) die Bedienten des Verstorbenen
- 4) der Leichenschreiber
- 5) der Leichenbitter, oder diejenigen, die ihre Stelle vertreten.

### §. 2.

Insbesondere auf Dörfern müssen die Gerichtspersonen, der Richter und die Schöppen, auf dergleichen Todesfälle, wenn nämlich ein Vater unmündige Kinder hinterläßt, genau Acht geben, und sie ohne Verzug dem Gerichtsherrn oder Gerichtshalter mel-